



**Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden
(Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)**

Antrag von Daniel Stadlin zur 2. Lesung
vom 7. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt Daniel Stadlin, Zug, zur 2. Lesung Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) folgenden Antrag:

§ 2 *Grundsätze*

1a (neu) Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, einmal pro Legislatur auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit. Er unterbreitet dem Kantonsrat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst das Erforderliche.

Begründung:

Die Kantonalen Aufgaben sollen alle vier Jahre einer generellen Aufgabenüberprüfung unterzogen werden. Damit können die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, die ihrem Charakter nach nicht in einer Wettbewerbssituation erbracht werden, auf Optimierungspotenzial durchsucht werden.

Die Aufgabenüberprüfung dient einer langfristig tragbaren Finanzpolitik, die Wachstum und Wohlfahrt des Kantons bestmöglich fördert und gleichzeitig der Vorgabe der Schuldenbremse Rechnung trägt.

Nur mit einer langfristig kontrollierten Ausgabenentwicklung können finanzpolitische Handlungsspielräume geschaffen werden. Diese Spielräume sind nicht nur nötig für eine kontinuierliche und verlässliche Ausgabenpolitik auf lange Sicht, sondern auch um neuen Herausforderungen - beispielsweise ein Konjunkturéinbruch - wirksam begegnen zu können.